Groß-Strehlitzer Kreis-Blatt.

Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R.-Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 15. Groß-Strehlitz, den 13. April **1892.**

— Amtliche Bekanntmachungen. —

Auf Grund des § 139 b Absatz 5 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen über die Ermittelung der Zahl der in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigten Arbeiterinnen

erlassen:

I. Arbeitgeber, welche Arbeiterinnen in Fabriken, Hüttenwerken, Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, in Werften, in Ziegeleien, welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden, in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben beschäftigen, sind verpflichtet, der Ortspolizeibehörde bis spätestens zum 2. Mai 1892 die Zahl der von ihnen am 1. April 1892 beschäftigten über 16 Jahre alten minderjährigen und großjährigen Arbeiterinnen schriftlich mitzutheilen. Die Mittheilung kann mit der nach § 138 der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) zu erstattenden schriftlichen Anzeige verbunden werden.

II. Auf Anlagen der unter Nr. I fallenden Art, welche nur einen Theil des Jahres im Betriebe sind und ihren Betrieb am 1. April 1892 bereits eingestellt oder noch nicht begonnen haben, finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die Arbeitgeber verpflichtet sind, der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige über die Höchstzahl der von ihnen innerhalb der Zeit vom 1. April 1891 bis zum 31. März 1892 beschäftigten Arbeiterinnen über sechszehn Jahre zu erstatten.

Berlin, den 26. März 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Verkauf und das Feilhalten von Eier-Krebsen.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit § 10 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Schlesien vom 8. August 1887 (G. S. S. 406 ff.) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgendes verordnet:

1) Aus nicht geschlossenen Gewässern des Regierungsbezirks Oppeln Krebsweibchen zu fangen, welche Eier oder Junge tragen, ist verboten.
2) Wenn bei Gelegenheit des Fischfanges Eier bezw. Junge tragende Krebsweibchen lebend

in die Gewalt des Fischers gelangen, so sind sie mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

3) Der Verkauf von Krebsweibchen wird innerhalb des Regierungsbezirks Oppeln zunächst für einen Zeitraum von 5 Jahren untersagt.

4) In der Zeit vom 1. November bis 31. Mai eines jeden Jahres dürfen Krebse nur verkauft oder feil gehalten werden:
   a. wenn sie sich in einem Zustande der Zubereitung befinden, welcher die Annahme rechtfertigt, daß sie außerhalb jenes Zeitraumes (außerhalb der Krebsschonzeit) gefangen sind, oder
   b. wenn die verkaufende oder feilhaltende Person ein von der Ortspolizeibehörde des Fangortes unterzeichnetes und untersiegeltes, bezw. unterstempeltes Zeugniß (Ursprungszeugniß) mit sich führt, aus welchem hervorgeht, daß die Krebse
      1) vor Beginn der Schonzeit,
      2) außerhalb des Regierungsbezirks Oppeln oder
      3) innerhalb des Regierungsbezirks Oppeln aus geschlossenen Gewässern
      gefangen sind;

5) Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, eventl. mit entsprechender Haft bestraft.

Oppeln, den 1. April 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien zu Breslau wird der Vorstand des Männer-Turnvereins zu Lüben zum Besten des Vereins eine öffentliche Verloosung von Gegenständen der Industrie und des Gewerbes veranstalten und zu diesem Zwecke 5000 Loose a 1 Mark innerhalb der Provinz Schlesien ausgeben.

Oppeln, den 6. April 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Unter Bezugnahme auf meine die Reichstagsersatzwahl betreffenden Bekanntmachungen im Kreisblatt Extra-Beilage zu Stück 11 vom 16. März cr. und Extra-Beilage zu Stück 13 vom 13. März d. J. Seite 108 veröffentliche ich noch die nachfolgenden Paragraphen des Wahlreglements vom 28. Mai 1870.

§ 2. Die Wählerliste ist zu Jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang auszulegen.

Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, ist nach Maßgabe des § 8 des Gesetzes von der zuständigen Behörde festzusetzen und von dem Gemeindevorstande unter Hinweisung auf § 3 des Reglements, sowie unter Angabe des Lokals, in welchem die Auslegung stattfindet, noch vor dem Anfange der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Wählerliste ist von dem Gemeindevorstande mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß und wie lange die Auslegung geschehen, sowie daß die vorstehend und im § 8 des Reglements vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind.

§ 3. Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb 8 Tagen nach dem Beginn der gemäß § 2 des Reglements bekannt gemachten Auslegung derselben bei dem Gemeindevorstande oder dem von demselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben, und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorietät beruhen, beibringen.

Die Entscheidung darüber erfolgt, wenn nicht die Erinnerung sofort für begründet erachtet wird, durch die zuständige Behörde.

Sie muß längstens innerhalb drei Wochen, vom Beginne der Auslegung der Wählerliste an gerechnet, erfolgt und durch Vermittelung des Gemeindevorstandes den Betheiligten bekannt gemacht sein.

§ 4. Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen

und Nachtragungen am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz zu vermerken. Die etwaigen Belagsstücke sind dem Hauptexemplar der Wählerliste beizuheften.

Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind am 22. Tage nach dem Beginne der Auslegung unter der Unterschrift des Gemeindevorstandes abzuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der amtlichen Bescheinigung völliger Uebereinstimmung mit dem Hauptexemplare.

Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe untersagt.

§ 5. Das Hauptexemplar der Wählerliste nebst den Belagsstücken hat der Gemeindevorstand sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar dagegen dem Wahlvorsteher Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

Die Wählerlisten für diejenigen Wahlbezirke, welche aus mehr als einer Gemeinde bestehen (§ 7 des Reglements), bilden die Wahlvorsteher durch Zusammenheften der ihnen zugehenden Wählerlisten der einzelnen zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden.

§ 6. Die Wahlbezirke zum Zwecke des Stimmabgebens (§ 6 des Gesetzes) werden von den zuständigen Behörden abgegrenzt.

§ 7. Jede Ortschaft bildet der Regel nach einen Wahlbezirk für sich.

Jedoch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine, sowie solche Ortschaften, in welchen Personen, die zur Bildung des Wahlvorstandes geeignet sind, sich nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirke vereinigt, große Ortschaften in mehrere Wahlbezirke getheilt werden.

Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

§ 8. Die zuständigen Behörden haben für jeden Wahlbezirk den Wahlvorsteher, welcher die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen, sowie das Lokal, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, zu bestimmen.

Alles dies, sowie die Abgrenzung der Wahlbezirke und Tag und Stunde der Wahl (§ 9 des Reglements), ist mindestens acht Tage vor dem Wahltermin durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter zu veröffentlichen und von den Gemeindevorständen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Nachdem die Wahllisten gemäß § 2 des Reglements durch 8 Tage öffentlich ausgelegen haben und die nach § 3 abzuwartenden Einwendungen erhoben sein werden, haben die Guts- und Gemeindevorstände das **Nebenexemplar** der Wählerliste für die Reichstagswahl

am Mittwoch den 20. April d. J.

mit den erhobenen Einwendungen zur Vermeidung der Abholung durch kostenpflichtige Boten an mich einzureichen.

Ich werde die Listen den Ueberbringern sofort zurückgeben, nachdem ich mich überzeugt haben werde, daß alle Formalien beobachtet und namentlich das Attest auf dem Titelblatte von dem Guts- und Gemeindevorstande richtig abgeschlossen worden ist, wobei ich darauf aufmerksam mache, daß die **Nummer** des Bezirks, wie in der in der extraordinären Beilage zu Stück 11 des Kreisblatts enthaltenen Nachweisung anzugeben ist.

Nach § 4 des Reglements sind etwaige Belagstücke dem Hauptexemplar der Wählerliste beizuheften. Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz zu vermerken.

Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Listen sind demnächst am 22. Tage nach Beginn der Auslegung, also am **25. April d. J.** mit der Unterschrift des Guts- resp. Gemeindevorstandes **abzuschließen.**

Ist die Wählerliste abgeschlossen, so ist dann jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe untersagt.

Gemäß § 5 des Reglements ist hierauf das **Haupt**exemplar der Wählerliste nebst den Belagstücken in dem Gutsbezirks- resp. Gemeindearchiv sorgfältig aufzubewahren, während das zweite Exemplar dem Wahlvorsteher behufs Benutzung bei der Wahl sofort zuzustellen sein wird.

Die Guts- und Gemeindevorstände weise ich noch besonders an, nach § 8 die Abgrenzung der Wahlbezirke, die Namen der Wahlvorsteher und Stellvertreter unter Bezeichnung des Lokals, in welchem die Wahl stattfinden soll, sowie Tag und Stunde der Wahl (5. Mai d. J.) (10 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Nachmittags) in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Guts- und Gemeindevorstände haben den Herrn Wahlvorstehern diese meine Verfügung sofort zur Kenntnißnahme vorzulegen. Letztere ersuche ich, die Wahl selbst nach Vorschrift des Gesetzes vom 31. Mai 1869 und des Reglements vom 28. Mai 1870 abzuhalten und die Wahlprotokolle sowie sämmtliche zugehörende Schriftstücke gemäß § 25 des Reglements **sofort nach Beendigung des Wahlgeschäfts** per Boten an mich als den ernannten Wahlcommissarius abzusenden.

Den Herrn Wahlvorstehern mache ich die genaueste Beachtung der §§ 9 bis 13 des Wahlgesetzes und der §§ 9 bis 22 des Wahlreglements unter Hinweis darauf zur Pflicht, daß der genannte Wahlact durch die Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit nichtig werden kann, z. B. wenn während der Wahlhandlung nicht immer **mindestens drei Mitglieder** des Wahlvorstandes im Wahllokal anwesend sind, der Wahlvorsteher und der Protokollführer das Wahllokal gleichzeitig verlassen, oder wenn bei der Wahlhandlung einschließlich der Ermittelung des Wahlergebnisses die Oeffentlichkeit ausgeschlossen ist.

Ebenso weise ich die Herrn Wahlvorsteher speciell auf die Vorschrift im § 18 des Reglements wegen Führung der Gegenliste, wegen deren Vollziehung durch den Wahlvorstand und wegen Beifügung derselben zum Wahlprotokolle hin, und mache darauf aufmerksam, daß auch **die Wählerlisten am Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahlvorstande zu unterschreiben** und dem Protokoll beizufügen sind.

Hierbei bemerke ich ausdrücklich, daß die Wählerlisten, sowie die Gegenlisten nicht die Unterschrift der Vorsteher allein, sondern die des **Wahlvorstandes,** also auch des Protokollführers und der Beisitzer enthalten müssen, und daß ungültig erklärte Stimmzettel dem Wahlprotokolle beizufügen, mit fortlaufender Nummer zu versehen, auch die Gründe, aus welchen die Ungültigkeit erklärt ist, zu registriren sind.

Auch bringe ich noch in Erinnerung, daß die Funktionen der Vorsteher, Beisitzer und Protokollführer bei der Wahlhandlung in den Wahlbezirken nur von Personen ausgeübt werden dürfen, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden. Ich bemerke hierbei, daß Standesbeamte nur dann zu den unmittelbaren Staatsbeamten gehören, wenn sie von der höheren Verwaltungsbehörde in Gemäßheit des Schlußsatzes des § 7 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875 bestellt sind.

Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahllokals mit dem Namen des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, auszufüllen. Da nicht bestimmt ist, daß die Namen geschrieben sein müssen, so geht daraus hervor, daß auch gedruckte Stimmzettel zulässig sind. Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand sitzt, und nennt seinen Namen.

Der Wähler übergiebt, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, seinen Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter, welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legt.

Der Stimmzettel muß derart zusammengefaltet sein, daß der auf demselben verzeichnete Name verdeckt ist.

Ungültig sind: Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier sind, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft

zu erkennen ist, auf welchem mehr als ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist, ebenso Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

Noch bemerke ich, daß bei früheren Wahlen als häufig wiederkehrende Verletzungen der einschlagenden Bestimmungen insbesondere folgende hervorgehoben sind:

1. Bei vielen Wählerlisten war die Bescheinigung des Gemeindevorstandes darüber, daß und wie lange die Auslegung geschehen ist, zu vermissen. — § 2 Absatz 3 des Reglements.—

2. Die Berichtigungen der Wählerlisten sind öfters nur durch Streichungen und Einschreibungen ohne Angabe der Gründe am Rande der Liste bewirkt worden.

Einige Wählerlisten waren gar nicht abgeschlossen, bei anderen war die für den Abschluß bestimmte Frist nicht inne gehalten, hin und wieder sogar der Abschluß vor Beginn der Auslegung datirt. Das zweite Exemplar entbehrte oft auch der amtlichen Bescheinigung der Uebereinstimmung mit dem Hauptexemplar. — § 4 Absatz 1 und 2 Anlage A. —

3. Sehr häufig entbehrten die Wählerlisten und die Gegenlisten der Unterschriften des Wahlvorstandes oder sie trugen nur die Unterschriften der Wahlvorsteher, nicht auch die der Protokollführer und Beisitzer. — § 18 Abs. 3. —

4. Ungültig erklärte Stimmzettel waren dem Protokolle nicht beigefügt oder nicht mit fortlaufenden Nummern versehen worden, auch war zuweilen unterlassen worden, die Gründe anzugeben, aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt war. — § 20 Abs. 1. —

Groß-Strehlitz, den 1. April 1892.

Der Wahlcommissarius Königliche Landrath
von Alten.

Statut

für den aus den Gemeinden Mokrolohna, Bresina und Schewkowitz und den Gutsbezirken Mokrolohna, Bresina und Schewkowitz des Kreises Groß-Strehlitz gebildeten Spritzenverband.

§ 1. Der Spritzenverband bildet sich auf Grund des § 139 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 aus den Gemeinden Mokrolohna, Bresina und Schewkowitz und den Gutsbezirken Mokrolohna, Bresina und Schewkowitz.

§ 2. Der Spritzenverband wird vertreten durch die Gemeindevorsteher der Gemeinden Mokrolohna, Bresina und Schewkowitz und die Gutsvorsteher bezw. Gutsvorsteher-Stellvertreter der Gutsbezirke Mokrolohna, Bresina und Schewkowitz und hat seinen Sitz in der Gemeinde Mokrolohna.

§ 3. Die Vertreter des Spritzenverbandes wählen unter sich einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Die erste Wahl leitet der Amtsvorsteher oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied der Verbands-Vertretung.

Alle Geschäfte der Vertreter des Spritzenverbandes werden im Ehrenamt verwaltet.

§ 4. Die Vertretung des Spritzen-Verbandes tritt zusammen, so oft dies die Angelegenheiten des Verbandes erheischen. Die Berufung der Vertretung erfolgt schriftlich oder mittelst Currende durch den Vorsitzenden. Sie hat zu erfolgen, wenn der Amtsvorsteher oder mindestens die Hälfte der Vertreter es verlangen.

§ 5. Das Stimmenverhältniß regelt sich nach dem Beitragsverhältniß § 12, so zwar, daß jeder Vertreter mindestens eine Stimme hat.

Es führen: die Vertreter aus der Gemeinde Mokrolohna 2 Stimmen, die Vertreter aus der Gemeinde Bresina 1 Stimme, die Vertreter aus der Gemeinde Schewkowitz 1 Stimme, die Vertreter aus dem Gutsbezirk Mokrolohna 2 Stimmen, die Vertreter aus dem Gutsbezirk Bresina 2 Stimmen, die Vertreter aus dem Gutsbezirk Schewkowitz 1 Stimme.

§ 6. Die Vertretung beschließt nach einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Alle

Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und zu unterzeichnen. Ueber Einnahme und Ausgabe hat der Vorsitzende Buch zu führen.

§ 7. Der Vertretung des Spritzenverbandes stehen in Bezug auf die Verwaltung des letzteren die Rechte einer Gemeindeversammlung und dem Vorsitzenden die Rechte eines Gemeindevorstehers zu.

§ 8. Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse der Vertretung zur Ausführung, vertritt den Spritzenverband nach Außen, hat die Correspondenz zu führen und die diesbezüglichen Schriftstücke zu unterzeichnen. Die zugehörigen Gemeinde- und Gutsvorstände, sowie alle Angehörigen des Verbandes haben seinen Anordnungen in Bezug auf die Verwaltung des Spritzenverbandes, wenn sie sich auf dieses Statut oder auf Beschlüsse gründen, unweigerlich nachzukommen.

§ 9. Kommt ein Beschluß über einen nothwendigen Gegenstand nicht zu Stande, so tritt an Stelle des Beschlusses die polizeiliche Anordnung.

§ 10. Zu den Obliegenheiten der Vertretung des Spritzenverbandes gehört insbesondere die Regelung der in den §§ 8, 9 und 10 der Verordnung vom 26. März 1887 bezeichneten Punkte:

1. die Ernennung des Spritzenmeisters und dessen Stellvertreters,
2. die Ernennung der Bedienungsmannschaften für die Spritze im Spritzenstandort und für die Wasserwagen in den einzelnen Verbandsgemeinden und Gutsbezirken, sowie deren Stellvertreter.
3. die Eintheilung der Löschmannschaften in den einzelnen Verbandsgemeinden und Gutsbezirken und deren Verwendung und die Ernennung der Rottenführer und deren Stellvertreter,
4. die Maßregeln zur Hülfeleistung für den Fall auswärtiger Brände.
5. die Gestellung der erforderlichen Gespanne innerhalb der Verbandsgemeinden und Gutsbezirke.

   Die Gestellung der Gespanne für die Spritze und deren Bedienungsmannschaften hat von den gespannhaltenden Einwohnern des Ortes, in welchem die Spritze untergebracht ist, gegen Entgelt zu erfolgen.

   Die Reihenfolge der zur Gestellung der Gespanne verpflichteten Einwohner ist festzustellen und hierüber eine Liste zu führen.

   Sind die Gespanne desjenigen, an welchen die Reihe kommt, nicht zur Hand, so hat auf Erfordern des Vorsitzenden des Spritzenverbandes resp. dessen Stellvertreters der Nächstverpflichtete die erforderlichen Gespanne zu stellen. Kommt letzterer an die Reihe zur Stellung der Gespanne, so hat für denselben derjenige einzutreten, für den die Gestellung der Gespanne stellvertretend erfolgt war.
6. die Herbeiführung der Controle der Löschmannschaften, Führung von Mannschaftsrotten,
7. Abhaltung von Spritzenproben, sowie aller Gegenstände, welche zur Herbeiführung einer ordnungsmäßigen Verwaltung des Spritzenverbandes und Durchführung einer wirksamen Löschhilfe innerhalb des Rahmens der Verordnung vom 26. März 1887 der Regelung bedürfen.

   Die unter Nr. 1, 2, 3, 5, bezeichneten Ernennungen und Feststellungen erfolgen jedesmal für die Dauer eines Kalenderjahres.

   Es ist ferner die Pflicht der Vertretung:
   eine genaue Controle über das Vorhandensein und die gute Beschaffenheit der vorgeschriebenen Löschgeräthschaften innerhalb des Verbandes auszuüben.

§ 11. Der Spritzenverband beschafft und unterhält die Spritze nebst den Pertinenzstücken, sowie den Spritzenschuppen nebst den erforderlichen Schlüsseln gemeinschaftlich. Alle übrigen Löschgeräthe haben die nach der Verordnung vom 26. März 1887 hierzu Verpflichteten für sich zu beschaffen und zu unterhalten.

§ 12. Die Kosten des Spritzenverbandes werden auf die Gemeinde- und Gutsbezirke des Verbandes nach dem Maßstabe der Grund- und Gebäudesteuer vertheilt.

Die Antheile der Gemeinden, sowie die Kosten der denselben besonders obliegenden

Verpflichtungen werden ebenso aufgebracht, wie alle übrigen baaren Gemeindebedürfnisse.

Es ist daher in den Gemeindeetats eine entsprechende Summe einzustellen.

Alle Kostenantheile der Gemeinde- und Gutsbezirke an den Verbandskosten sind an den Vorsitzenden der Vertretung zu zahlen, welcher die Kosten einzuziehen und die Verbandskasse zu führen hat.

§ 13. Bleibt ein Antheil im Rest, so ist die zwangsweise Beitreibung desselben beim Landrathsamt zu beantragen.

§ 14. Dieses Statut tritt mit dem Tage in Kraft, an welchem es durch den Kreis-Ausschuß bestätigt wird.

§ 15. Abänderungen des Statuts unterliegen der Bestätigung des Kreis-Ausschusses, sie können nur vorgenommen werden, wenn mindestens $^2/_3$ der Vertreter zustimmen.

Schloß Groß-Strehlitz, den 2. September 1891.

Die Vertretung des Spritzenverbandes.

Dieterici. Ignatz Pientka. Johann Mandrek. Valentin Panek.

Bestätigt!

Groß-Strehlitz, den 22. Januar 1892.

Der Kreisausschuß.

von Alten. Posadowski. Tillgner. Czerwonski.

Statut

für den aus den Gemeinden Kalinowitz, Niewke, Nieder-Ellguth, Sprentschütz und Posnowitz und den Gutsbezirken Kalinowitz, Nieder-Ellguth, Sprentschütz und Posnowitz des Kreises Groß-Strehlitz gebildeten Spritzen-Verband.

§ 1.

Der Spritzenverband bildet sich auf Grund des § 139 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 aus den Gemeinden Kalinowitz, Niewke, Nieder-Ellguth, Sprentschütz und Posnowitz und den Gutsbezirken Kalinowitz, Nieder-Ellguth, Sprentschütz und Posnowitz.

§ 2.

Der Spritzenverband wird vertreten durch die Gemeindevorsteher der Gemeinden Kalinowitz, Niewke, Nieder-Ellguth, Sprentschütz und Posnowitz und die Gutsvorsteher bezw. Gutsvorsteher-Stellvertreter der Gutsbezirke Kalinowitz, Nieder-Ellguth, Sprentschütz und Posnowitz und hat seinen Sitz in der Gemeinde Niewke.

§ 3.

Die Vertreter des Spritzenverbandes wählen unter sich einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Die erste Wahl leitet der Amtsvorsteher oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied der Verbandsvertretung.

Alle Geschäfte der Vertreter des Spritzenverbandes werden im Ehrenamt verwaltet.

§ 4.

Die Vertretung des Spritzenverbandes tritt zusammen, so oft dies die Angelegenheiten des Verbandes erheischen. Die Berufung der Vertretung erfolgt schriftlich oder mittelst Currende durch den Vorsitzenden. Sie hat zu erfolgen, wenn der Amtsvorsteher oder mindestens die Hälfte der Vertreter es verlangen.

§ 5.

Das Stimmenverhältniß regelt sich nach dem Beitragsverhältniß § 12, so zwar, daß jeder Vertreter mindestens eine Stimme hat.

Es führen: die Vertreter aus jeder Gemeinde je 1 Stimme, die Vertreter aus jedem Gutsbezirk je 1 Stimme.

§ 6.

Die Vertretung beschließt nach einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Alle Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und zu unterzeichnen. Ueber Einnahme und Ausgabe hat der Vorsitzende Buch zu führen.

§ 7.

Der Vertretung des Spritzenverbandes stehen in Bezug auf die Verwaltung des letzteren die Rechte einer Gemeindeversammlung und dem Vorsitzenden die Rechte eines Gemeindevorstehers zu.

§ 8.

Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse der Vertretung zur Ausführung, vertritt den Spritzen-Verband nach Außen, hat die Correspondenz zu führen und die diesbezüglichen Schriftstücke zu unterzeichnen. Die zugehörigen Gemeinde- und Gutsvorstände, sowie alle Angehörigen des Verbandes haben seinen Anordnungen in Bezug auf die Verwaltung des Spritzenverbandes, wenn sie sich auf dieses Statut oder auf Beschlüsse gründen, unweigerlich nachzukommen.

§ 9.

Kommt ein Beschluß über einen nothwendigen Gegenstand nicht zu Stande, so tritt an Stelle des Beschlusses die polizeiliche Anordnung.

§ 10.

Zu den Obliegenheiten der Vertretung des Spritzenverbandes gehört insbesondere die Regelung der in den §§ 8, 9, 10 der Verordnung vom 26. März 1887 bezeichneten Punkte:

1. die Ernennung des Spritzenmeisters und dessen Stellvertreters,
2. die Ernennung der Bedienungsmannschaften für die Spritze im Spritzenstandort und für die Wasserwagen in den einzelnen Verbandsgemeinden und Gutsbezirken, sowie deren Stellvertreter.
3. die Eintheilung der Löschmannschaft in den einzelnen Verbandsgemeinden und Gutsbezirken und deren Verwendung und die Ernennung der Rottenführer und deren Stellvertreter,
4. die Maßregeln zur Hülfeleistung für den Fall auswärtiger Brände,
5. die Gestellung der erforderlichen Gespanne innerhalb der Verbandsgemeinden und Gutsbezirke.

Die Gestellung der Gespanne für die Spritze und deren Bedienungsmannschaften hat von den gespannhaltenden Einwohnern des Ortes, in welchem die Spritze untergebracht ist, gegen Entgelt zu erfolgen.

Die Reihenfolge der zur Gestellung der Gespanne verpflichteten Einwohner ist festzustellen und hierüber eine Liste zu führen.

Sind die Gespanne desjenigen, an welchen die Reihe kommt, nicht zur Hand, so hat auf Erfordern des Vorsitzenden des Spritzenverbandes resp. dessen Stellvertreters der Nächstverpflichtete die erforderlichen Gespanne zu stellen. Kommt letzterer an die Reihe zur Stellung der Gespanne, so hat für denselben derjenige einzutreten, für den die Gestellung der Gespanne stellvertretend erfolgt war.

6. die Herbeiführung der Controlle der Löschmannschaften, Führung von Mannschaftsrotten,
7. Abhaltung von Spritzenproben, sowie aller Gegenstände, welche zur Herbeiführung einer ordnungsmäßigen Verwaltung des Spritzenverbandes und Durchführung einer wirksamen Löschhülfe innerhalb des Rahmens der Verordnung vom 26. März 1887 der Regelung bedürfen.

Die unter Nr. 1, 2, 3, 5, bezeichneten Ernennungen und Feststellungen erfolgen jedesmal für die Dauer eines Kalenderjahres.

Es ist ferner die Pflicht der Vertretung:
eine genaue Controlle über das Vorhandensein und die gute Beschaffenheit der vorgeschriebenen Löschgeräthschaften innerhalb des Verbandes auszuüben.

§ 11.

Der Spritzenverband beschafft und unterhält die Spritze nebst den Pertinenzstücken, sowie den

(Hierzu zwei Beilagen).

Erste Beilage
zu Stück 15 des Gross-Strehlitzer Kreisblatts
vom 13. April 1892.

Spritzenschuppen nebst den erforderlichen Schlüsseln gemeinschaftlich. Alle übrigen Löschgeräthe haben die nach der Verordnung vom 26. März 1887 hierzu Verpflichteten für sich zu beschaffen und zu unterhalten.

§ 12.

Die Kosten des Spritzenverbandes werden auf die Gemeinde- und Gutsbezirke des Verbandes nach dem Maßstabe der Grund- und Gebäudesteuer vertheilt.

Die Antheile der Gemeinden, sowie die Kosten der denselben besonders obliegenden Verpflichtungen werden ebenso aufgebracht, wie alle übrigen baaren Gemeindebedürfnisse.

Es ist daher in dem Gemeindeetat eine entsprechende Summe einzustellen.

Alle Kostenantheile der Gemeinde- und Gutsbezirke an den Verbandskosten sind an den Vorsitzenden der Vertretung zu zahlen, welcher die Kosten einzuziehen und die Verbandskasse zu führen hat.

§ 13.

Bleibt ein Antheil im Rest, so ist die zwangsweise Beitreibung desselben beim Landrathsamt zu beantragen.

§ 14.

Dieses Statut tritt mit dem Tage in Kraft, an welchem es durch den Kreis-Ausschuß bestätigt wird.

§ 15.

Abänderungen des Statuts unterliegen der Bestätigung des Kreis-Ausschusses, sie können nur vorgenommen werden, wenn mindestens 2/3 der Vertreter zustimmen.

Niewke, den 21. Juli 1891.

Die Vertretung des Spritzenverbandes.

Bekiersch. Skowronek. Obstoi. Jontza. Kotterba. Oberle.
Krisch. Wiedemann.

Bestätigt

Groß-Strehlitz, den 22. Januar 1892.

Der Kreisausschuß.

von Alten. Posadowsky. Tillgner. Czerwonski.

Bestellt der Bauer Franz Sobek in Stubendorf zum Ausschußmitglied der Drainagegenossenschaft Stubendorf. K. 1633.

Groß-Strehlitz, den 2. April 1892.

Der Königliche Landrath
von Alten.

Bekanntmachung.

Die nachstehenden **Gemeinde- und Gutsvorstände** erhalten unterm heutigen Tage je ein Formular — Nachweisung Muster I über die in der Zeit vom 1. 4. 1890 bis einschließlich 31. März 1891 ertheilten Bauconsense und die damit bedingten Veränderungen im Bestande der Gebäude — mit dem Ersuchen übersandt, falls die in dem genannten Muster aufgeführten Bauten zur Ausführung gekommen sind, die Spalten 7, 8 und 9 auszufüllen und die so vervollständigte Bautennachweisung **binnen längstens 3 Tagen dem Königlichen Kataster-Amte Groß-Strehlitz sofort zurückzureichen.**

Bei denjenigen, in der Bautennachweisung Muster I aufgeführten Bauten, welche **nicht** zur Ausführung oder Vollendung gekommen, ist in Spalte 7 **ein entsprechender Vermerk** zu machen.

Die Spalte 8 und 9 ist von den Gebäudeeigenthümern eigenhändig unterschriftlich zu vollziehen.

Adamowitz Gem., Balzarowitz Gem., Blottnitz Gut, Boritsch Gem., Bresina Gem., Centawa Gem., Chorulla Gem., Colonowska Gem., Deschowitz Gem, Dollna Gem., Dombrowka Gem., Tsch.-Ellguth Gem., Gonschiorowitz Gem., Goradze Gem., Grodisko Gem., Heinrichsdorf Gem. Himmelwitz Gem., Jarischau Gem., Jeschona Gem., Kadlub Gem., Kadlubietz Gem., Kalinowitz Gem., Kalinowitz Gut, Kaltwasser Gem., Karlubitz Gem., Keltsch Gem., Klutschau Gem., Krempa Gem., Kroschnitz Gem., Lasisk Gem., Liebenhain Gem., Mallnie Gem., Mischline Gem., Mokrolohna Gem., Neudorf Gem, Niewke Gem., Nogowschütz Gem., Nogowschütz Gut, Oberwitz Gem., Oderwanz Gem., Oschiek Gem., Ottmuth Gem., Petersgrätz Gem., Groß-Pluschnitz Gem., Posnowitz Gem., Roswadze Gem., Sacrau Gut, Salesche Gem., Scharnosin Gem., Scharnosin Gut, Schedlitz Gem., Schimischow Gem., Schimischow Gut, Schironowitz v. R. Gem., Sprentschütz Gem., Groß-Stanisch Gem., Klein-Stanisch Gem., Groß-Stein Gem. Stephanshain Gem., Groß-Strehlitz Magistrat, Sucholohna Gem., Suchodanietz Gem., Rosmierka Gem., Alt-Ujest Gem., Waldhäuser Gem., Warmuntowitz Gem., Wierchlesche Gem., Sandowitz Gem., Zyrowa Gem., Zawadzky-Böhme Gem.

Groß-Strehlitz, den 13. April 1892.

Der Kataster-Kontroleur.
Hartmann.

Impftermine des zweiten Impfbezirks.

3. Mai a) Impfung in Jarischau mit Nogowschütz Nachm. 1 Uhr Erstimpflinge und Schulkinder, b) Impfung in Schironowitz mit Balzarowitz Nachm. 3 Uhr Erstimpflinge und Schulkinder, c) Impfung in Blottnitz mit Pluschnitz Nachm. 4 Uhr Erstimpflinge 3/45 Schulkinder.
6. Mai a) Impfung in Gr.-Stein mit Klein-Stein Nachm. 2 Uhr Erstimpflinge, 3 Uhr Schulkinder, b) Impfung in Goradze Nachm. 4½ Uhr Erstimpflinge und Schulkinder.
10. Mai a) Revision in Jarischau Nachm. 1 Uhr, b) Revision in Schironowitz Nachm. 2 Uhr, c) Revision in Blottnitz Nachm. 3 Uhr, d) Impfung in Centawa mit Warmuntowitz Nachm. 4 Uhr Erstimpflinge und Schulkinder, e) Impfung in Schewkowitz mit Col. Stephanshain 5½ Uhr Erstimpflinge und Schulkinder.
13. Mai a) Impfung in Tschammer-Ellguth mit Suchodanietz Nachm. 1/21 Uhr Erstimpflinge und Schulkinder, b) Impfung in Stubendorf Nachm. 1/22 Uhr Erstimpflinge, 1/23 Uhr Schulkinder, c) Revision in Groß-Stein Nachm. 4 Uhr, d) Revision in Goradze Nachm. 5½ Uhr.
17. Mai a) Revision in Schewkowitz Nachm. 1 Uhr, b) Revision in Centawa Nachm. 2 Uhr, c) Impfung in Himmelwitz Nachm. 3 Uhr Erstimpflinge und Schulkinder, d) Impfung in Wierchlesche mit Liebenhain Nachm. 4½ Uhr Erstimpflinge und Schulkinder.
20. Mai a) Revision in Stubendorf Nachm. 1/21 Uhr Erstimpflinge, 1/22 Uhr Schulkinder. b) Revision in Tschammer-Ellguth Nachm. 1/23 Uhr, c) Impfung in Boritsch mit Kroschnitz Nachm. 1/24 Uhr Erstimpflinge und Schulkinder, d) Impfung in Kadlub mit Oschiek Nachm. 1/25 Uhr Erstimpflinge und Schulkinder.
24. Mai a) Revision in Himmelwitz Nachm. 1/21 Uhr, b) Revision in Wierchlesche Nachm. 1/22 Uhr, c) Impfung in Petersgrätz Nachm. 1/23 Uhr Erstimpflinge und Schulkinder, d) Impfung in Lasisk Nachm. 4 Uhr Erstimpflinge und Schulkinder, e) Impfung in Gonschiorowitz Nachm. 5 Uhr Erstimpflinge und Schulkinder.
27. Mai a) Impfung in Rosmierka mit Waldhäuser Mittags 12 Uhr Erstimpflinge und Schulkinder, b) Impfung in Rosmiersz mit Suchau 1/22 Uhr Erstimpflinge, 1/23 Uhr Schul-

kinder, c) Impfung in Grodisko 1/24 Uhr Erstimpflinge und Schulkinder, d) Revision in Boritsch 1/25 Uhr, e) Revision in Kadlub 1/26 Uhr.

31. Mai a) Revision in Gonschiorowitz Nachm. 1/21 Uhr, b) Revision in Lasisk Nachm. 1/22 Uhr, c) Revision in Petersgrätz 1/23 Uhr, d) Impfung in Zawadzki Nachm. 4 Uhr Erstimpflinge 5 Uhr Schulkinder.

1. Juni a) Impfung in Keltsch mit Borowian Nachm. 2 Uhr Erstimpflinge, 3 Uhr Schulkinder, b) Impfung in Sandowitz 3 1/2 Uhr Erstimpflinge, 4 1/2 Uhr Schulkinder.

3. Juni a) Impfung in Adamowitz mit Neudorf Nachm. 1 Uhr Erstimpflinge und Schulkinder, b) Revision in Rosmierka Nachm. 3 Uhr, c) Revision in Rosmiersz Nachm. 4 Uhr, d) Revision in Grodisko Nachm. 5 Uhr.

8. Juni a) Revision in Keltsch Nachm. 2 Uhr, b) Revision in Sandowitz Nachm. 3 Uhr, c) Revision in Zawadzki Nachm. 4 Uhr.

10. Juni a) Revision in Adamowitz Mittags 12 Uhr, b) Impfung in Carmerau Nachm. 3 Uhr Erstimpflinge und Schulkinder, c) Impfung in Klein-Stanisch Nachm. 4 Uhr Erstimpflinge und Schulkinder, d) Impfung in Mischline Nachm. 5 Uhr Erstimpflinge und Schulkinder.

11. Juni a) Impfung in Groß-Stanisch Nachm. 2 Uhr Erstimpflinge und 3 Uhr Schulkinder, b) Impfung in Colonnowska mit Heine Nachm. 4 Uhr Erstimpflinge und Schulkinder.

18. Juni a) Revision in Carmerau Nachm. 1 Uhr, b) Revision in Kl.-Stanisch Nachm. 2 Uhr, c) Revision in Mischline Nachm. 3 Uhr, d) Revision in Colonnowska Nachm. 4 Uhr e) Revision in Gr.-Stanisch Nachm. 5 Uhr.

Dr. Thienel,
Impfarzt.

Auctions-Anzeige.

Mittwoch, den 4. Mai d. Js. von 9 Uhr Vormittags ab, sollen hierselbst ungefähr 80 Gestütpferde, bestehend aus Mutterstuten (meistens bedeckt), Fohlen, und 4jährigen Hengsten, Wallachen und Stuten meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4jährigen und älteren Pferde sind mehr oder weniger geritten. Die zum Verkauf kommenden gerittenen Pferde werden am 2. und 3. Mai von 7 bis 10 Uhr Vormittags unter dem Reiter, sowie sämmtliche an denselben Tagen von 4 bis 6 Uhr Nachmittags auf Wunsch an der Hand gezeigt.

Listen über die zur Auction gelangenden Pferde werden am 22. April zum Versand pp. fertig gestellt sein und auf Ansuchen zugeschickt werden.

Für Personenbeförderung zu den bezüglichen Zügen vom und zum Bahnhof Trakehnen wird am 2. 3. und 4. Mai gesorgt sein.

Trakehnen, den 11. März 1892.

Der Landstallmeister.
gez. v. Frankenberg.

Marktpreise.

In der Stadt.	Preis.	pro 100 Kilogramm.												Stroh pro 600 Kilg.		Butter pro Kilogr.		Eier pro Schock	
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Kartoffeln		Heu					
		M.	pf.	M.	pf.	M.	pf.	M.	pf.	M.	pf.	M.	pf.	M.	pf.	M.	pf.	M.	pf.	M.	pf.
Groß-Strehlitz,	Höchster.	22	50	23	—	17	—	15	—	24	—	7	—	3	—	30	—	2	60	2	20
am 6. April 1892	Niedrigster.	21	50	21	—	16	—	13	50	22	—	6	50	2	50	28	—	2	50	2	—
Ujest,	Höchster.	23	—	24	—	16	—	15	—	—	—	7	—	5	—	30	—	2	—	2	40
am 8. April 1892	Niedrigster.	22	50	23	—	15	75	14	—	—	—	6	50	4	—	27	—	2	—	2	—
Leschnitz,	Höchster.	22	50	24	—	16	—	16	50	—	—	7	20	5	75	30	—	2	—	2	50
am 5. April 1892	Niedrigster.	22	—	23	50	15	75	14	—	—	—	7	—	5	50	29	—	2	—	2	40

— Anzeiger. —

Steckbriefs-Erledigung.

Der hinter dem Hutmachergesellen Franz Valentin Goretzki aus Ujest unter dem 29. März 1892 in Stück 14 des Groß-Strehlitzer Kreisblattes pro 1892 erlassene Steckbrief ist erledigt. — D 13|92. —

Ujest, den 8. April 1892.

Königliches Amts-Gericht.

In unserem Firmenregister ist heute die unter Nr. 335 eingetragene Firma

O. E. Kaulbach's Nachfolger

gelöscht worden.

Groß-Strehlitz, den 6. April 1892.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Gogolin Band VI Blatt Nr. 234 auf den Namen der Henriette verehelichten Concipient Carl Ledwoch gebor. Mücke zu Biskupitz Kreis Zabrze eingetragene, zu Gogolin belegene Grundstück

am 25. Juni 1892 Vormittags 9 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 4,50 Mk. Reinertrag und einer Fläche von 31 ar 70 qm zur Grundsteuer, mit 90 Mk. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird

am 25. Juni 1892 Mittags 12 Uhr

an Gerichtsstelle verkündet werden.

Krappitz, den 8. April 1892.

Königliches Amtsgericht.

Asphalt- Dachpappen- und Holzcement-Fabrik.

J. Ehrlich & Söhne, Gross-Strehlitz.

Ehe

Sie ein Dach mit Dachpappe, Holzcement, Schiefer und Flachwerk herstellen lassen verlangen Sie von uns gratis und franco ausführlichste neueste Anleitung über sehr vortheilhafte Eindeckungs Methoden von Asphalt-Dachpappen, Holzcement und Schiefer-Dächer billigste Offerte, unter mehrjähriger „Garantie" neue Bedachung sowie Reparaturen. Schnellste Ausführung. Zur selbst Eindeckung empfehlen wir unser vorzügliches Fabrikat in abgelagerter Waare als Asphalt-Dachpappen geprüft als feuer- und wasserdicht, anerkannte Isolirungsplatte für Mauerfundamente, Klebemasse für doppellagige Pappdächer, besten engl. Steinkohlentheer, Limmer-Asphalt, Gudron und Holzcement. — Allerbilligste Preise. — Coulante Bedienung. — Muster und Anschlag gratis. —

Empfehle mich den geehrten Herrschaften

zur Vermittelung

von Dienstboten, Knechten, Mägden 2c.

Anna Malaka

Groß-Strehlitz, Schloßstraße.

Einen Lehrling

sucht für **Kolonialwaaren- und Destillations-Geschäft**

Groß-Strehlitz **Louis Berg.**

Zweite Beilage

zu Stück 15 des Gross-Strehlitz'er Kreisblatts

vom 13. April 1892.

Bekanntmachung.

Die Hebestellen auf der Kreis-Chaussee Gleiwitz — Ornontowitz

1. bei Trynek mit der Hebebefugniß für ½ Meile,
2. bei Gieraltowitz mit der Hebebefugniß für eine Meile am Hauptschlagbaum und für ½ Meile am Nebenschlagbaum am Wege nach der Haltestelle Preiswitz,

sollen vom 1. Juli 1892 ab im Licitationswege auf 1 Jahr verpachtet werden.

Zu diesem Zwecke ist ein Licitationstermin auf

den 17. Mai d. Jrs. Mittags 12 Uhr

im Sitzungszimmer des Kreis-Ausschusses hierselbst anberaumt und werden Pachtlustige hierzu eingeladen.

Der Bieter hat eine Bietungskaution von 75 Mark und der Pächter eine Kaution in Höhe des vierten Theiles der Pachtsumme zu erlegen.

Die Bedingungen können während der Amtsstunden im Kreisausschuß-Büreau eingesehen werden.

Gleiwitz, den 5. April 1892.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Schroeter.

Ewald Sczesny, Gr.-Strehlitz

empfiehlt zur bevorstehenden **Saatzeit** in **altgewohnter Weise**

sämmtliche Futter-Sämereien

unter Garantie für Echtheit, Reinheit und Keimfähigkeit!

Größte Spezialität:

Original-Futter-Rübensamen der bedeutendsten Züchter Deutschlands.

Reichste Erträge werden garantirt!

Garantirt seidefreien Kleesamen, Seradella, Pferdezahnmais.

Chilisalpeter, Kalisalze, Superphosphate,

sowie sämmtliche **Sämereien**

zur Frühjahrsbestellung offeriren zu billigsten Preisen.

Gustav Müller & Comp.

Groß-Strehlitz.

Zwangsversteigerung.

Donnerstag, den 14. d. M. Vorm. von 10 Uhr ab, werde ich im Hotel „Stadt Berlin" zu Ujest

1. ein gutes Flügelinstrument, 2. eine Garnitur Polstersachen in rothem Sammet, 3. ein Billard, 4. einen Bierdruckapparat, 5. zwei Eisschränke, 6. zwei Pelze, 7. fünf Gebett Betten, 8. drei große Wandspiegel sowie verschiedene gut erhaltene Möbel: Sophas, Matratzen, Stühle, Bänke, Bilder, Regulatoren, Lampen, Gold- und Silbersachen u. a. m. gegen Baarzahlung versteigern.

Scholtz,
Gerichtsvollzieher in Ujest.

Zwangsversteigerung.

Dienstag, den 19. April cr. Nachm. 1 Uhr werde ich in Zauche im Vollstreckungswege 14 Paar Bienenstöcke und eine Handmühle gegen Baarzahlung öffentlich versteigern.

Sammelort: beim Kreuze in Zauche.

Pilarsky
Gerichtsvollzieher in Groß-Strehlitz.

Eugen Boronow, Breslau,

Neue Schweidnitzerstr. 4.

Kohlen-, Kalk-, Cement-Großhandlung. Directer Bezug oberschlesischer Kohlen, Kalk, Cement, in ganzen und getheilten Waggonladungen.

Agenten gesucht.

Jede Auskunft wird sofort eingehend ertheilt.

Dominium Rosmirka

sucht zu Johanni d. J. einen

tüchtigen, fleißigen Stellmacher

mit eigenem Werkzeug bei hohem Lohn und Deputat.

100 Kien- und Stockroder

suchen auch in diesem Jahre

Fr. Schlobach & Schmidt
Holzdestillation
in Neuhammer b. Rauscha unweit Kohlfurt.

Dr. Balcke,

amerikan. & deutsch. Zahn-Arzt,

Oppeln,

Malapanerstr. 26 vis-á-vis der Regierung.

Sprechstunden: 9 — 1 Vm. 3 — 5 Nm, Sonntags nur Vormittag.

Wir empfehlen unser Lager von

Bohlen, Brettern,

Latten, Schwarten etc.

Sägespähne & Brennholz

täglich zu haben

Gebr. Prankel, Gross-Strehlitz.

Abbitte!

Die von mir am 27. März 1892 der Gastwirthsfrau Rosalie Golenia zu Dollna im Gasthause ihres Ehemannes Paul Golenia daselbst zugefügte Beleidigung bedaure ich und leiste hierdurch Abbitte.

Kadlubietz, den 6. April 1892.

Joseph Cziupka.
Bauer.

Chili-Salpeter

rein unter Garantie des Gehalts **offeriren billigst**

E. G. F. Schreier's Erben
Gr.-Strehlitz.

Dominium Rosniontau

sucht sofort einen

Scheuerwärter

und zum 1. Juli einen

Kuhmann

beide müssen deutsch und polnisch sprechen und energisch sein.

Redakteur Kgl. Kreis-Sekretair Rau. Druck von Marie verw. Hübner.